

02.09.05

FS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen
(Conterganstiftungsgesetz - ContStifG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 30. Juni 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Drucksache 15/5851 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Conterganstiftung für behinderte Menschen
(Conterganstiftungsgesetz – ContStifG)
– Drucksache 15/5654 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Verwendung der Mittel

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Stiftungszwecke verwendet werden.“

2. In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die folgenden Wörter eingefügt:
„, ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“.
3. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „bis zu acht“ durch die Wörter „mindestens fünf und höchstens acht“ ersetzt.
4. Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Schluss- und Übergangsvorschriften“.
-

Fristablauf: 23.09.05

Erster Durchgang: Drs. 192/05

5. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24
Übergangsvorschrift

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach dem Errichtungsgesetz, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, gilt § 17 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder der Stiftungsorgane endet am 22. November 2008.“

6. Der bisherige § 24 wird § 25.